

46. Münster den 16. December 1803. (E. 7. b. Sportultare.)

Königl. preuß. Regierung.

Unter Abänderung der bei Einführung der Allg. Gerichts-Ordnung am 5. April c. a. erlassenen Bestimmung, und bis zur Einführung einer besondern Sportultare für die Untergerichte im Regierungs-Departement Münster, soll in letzterm die am 17. Januar 1792 für die Cleve-Märkische Untergerichte festgesetzte (und in nov. Myl. T. IX. p. 665 abgedruckte) Sportultare bis auf weitere Verfügung genau angewendet und befolgt werden.

46 a. Münster den 16. December 1803. (A. a. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Königl. preuß. Regierung.

In Gefolge eines Hofes-rescripts vom 30. vorigen Monats machen Wir hiermit dem hiesigen Officialat-Gerichte bekannt, daß, wenn zwar das Officialat-Gericht in Gemäßheit des Patents wegen Einführung der allgemeinen Gerichts-Ordnung als vormaliges Landes-Obergericht in seinen functionen aufgehört habe, dieses dennoch nicht in Hinsicht der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehe-Sponsalien- und Beneficial-Sachen der Römisch-Catholischen, der Fall sei, sondern dasselbe vielmehr den besagten Sachen, bis durch die zu erwartende Constitution die geistliche Gerichtsbarkeit näher regulirt sein wird, sich ferner zu unterziehen habe.

47. Münster den 23. December 1803. (E. 7. b. Falsche Münzen.)

Königl. preuß. Regierung.

Bei der fortdauernden Einschwarzung falscher preussischer Münzen aus dem Auslande, soll jeder, der dergleichen dergestalt zur gerichtlichen Beschlagnahme befördert, daß der Einbringer seines Vergehens überführt werden kann, eine Belohnung von 2 Procent; und derjenige, welcher nur die Entdeckung von Beständen solcher falschen

Münzen bewirkt, $\frac{1}{2}$ Procent vom Nominal-Werthe, als Prämie erhalten.

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat am 16. Januar 1804 ein ganz gleichlautendes Publikandum erlassen.

48. Münster den 23. December 1803. (E. 7. b. Landes-Eintheilung.)

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. Unser Allergnädigster Herr, haben geruhet zu verordnen, daß nach dem Beyspiele der übrigen Königlichen Staaten in dem Erbfürstenthum Münster landrätliche Behörden angeordnet, zu diesem Ende dasselbe in vier landrätliche Kreise, nämlich den Münterschen, Beckumschen, Wahrendorffschen und Lüdinghausenschen eingetheilet, und die Städte und Kirchspiele — jedoch mit Ausschluß der beyden Städte Münster und Wahrendorf, weßfalls besonders verordnet werden wird — den gedachten Kreisen folgender Maaßen zugewiesen werden sollen. Es enthält nämlich

I. Der Müntersche Kreis:

Die Städte: 1. Bevergern. 2. Telgte.

Die Kirchspiele: 1. Schepßdorf. 2. Emsbüren. 3. Salzbbergen. 4. Riesenbeck. 5. Dreyerwalde. 6. Hopsten. 7. Rheine. 8. Emsbetten. 9. Saerbeck. 10. Greven. 11. Gimte. 12. Westbevern. 13. Ostbevern. 14. Telgte. 15. St. Mauritz. 16. St. Lambert. 17. Ueberwasser. 18. Kores. 19. Handorf. 20. Nienberge. 21. Hilstrup. 22. Alsbachten. 23. Havirbeck.

II. Der Beckumsche Kreis:

Die Städte: 1. Ahlen. 2. Drensteinfurth. 3. Stromberg. 4. Delde. 5. Beckum.

Die Kirchspiele: 1. Neu-Ahlen. 2. Alt-Ahlen. 3. Drensteinfurth. 4. Stromberg. 5. Diestedde. 6. Watersloh. 7. Sünninghausen. 8. Delde. 9. Ennigerloh. 10. Enniger. 11. Ostensfelde. 12. Westkirchen. 13. Lipborg. 14. Herzfeld. 15. Liesborn. 16. Beckum. 17. Bellern. 18. Dölsberg. 19. Untrop. 20. Borhelm.